

Hochschule Anhalt

Fachbereich Wirtschaft

ORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES MOBILITÄTSSEMESTERS

für die Master-Studiengänge

**Betriebswirtschaft/
Unternehmensführung (MBU)**

**Human Resource
Management (MHR)**

Logistikmanagement (MLO)

Online-Kommunikation (MOK)

vom
14.12.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele des Mobilitätssemesters und Durchführung
§ 3	Bewerbung zum Mobilitätssemester
§ 4	Vereinbarungen über das Mobilitätssemester
§ 5	Unterstellungsverhältnisse während des erweiterten wissenschaftlichen Projekts in der Praxis
§ 6	Erweitertes wissenschaftliches Projekt
§ 7	Anerkennung des Mobilitätssemesters
§ 8	Härtefallregelung
§ 9	Mobilitätssemester ausländischer Studierender
§ 10	Versicherung während des Mobilitätssemesters
§ 11	Weitere Regelungen
§ 12	Belastende Entscheidungen und Widerspruch
§ 13	In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Vereinbarung über das erweiterte wissenschaftliche Projekt in der Praxis
- Anlage 2: Bescheinigung des Unternehmens über das erweiterte wissenschaftliche Projekt in der Praxis
- Anlage 3: Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das erweiterte wissenschaftliche Projekt in der Praxis
- Anlage 4: Learning Agreement
- Anlage 5: Bescheinigung des Prüfungsausschusses über die Erfüllung des Learning Agreement

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende der Masterstudiengänge Betriebswirtschaft/Unternehmensführung (MBU), Human Resource Management (MHR), Logistikmanagement (MLO) und Online-Kommunikation (MOK) der Hochschule Anhalt, Fachbereich Wirtschaft.

(2) Diese Ordnung gilt auf der Basis der Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Masterstudiengangs gemäß Abs. 1. in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Ziele des Mobilitätssemesters und Durchführung

(1) Das Mobilitätssemester ist integraler Bestandteil des Masterstudiums. Es dient der Möglichkeit der vertieften praktischen Anwendung im Studium erworbener theoretischer Kenntnisse, der Vermittlung von sozialen Kompetenzen innerhalb der Arbeitswelt oder des Erwerbs von Qualifikationen und erweiterten Sprachkompetenzen an einer ausländischen Hochschule sowie der Motivierung und Orientierung für die Anfertigung der Abschlussarbeit.

(2) Das Mobilitätssemester kann entweder durch eine Studienphase an einer ausländischen Hochschule (Abs. 3) oder durch ein erweitertes wissenschaftliches Projekt in der Praxis absolviert werden (Abs. 4).

(3) Die Studienphase an einer ausländischen Hochschule kann an einer kooperierenden ausländischen Hochschule oder einer ausländischen Hochschule nach Wahl stattfinden. Dieses Studium soll in Umfang und Creditierung den adäquaten Modulen dieser Ordnung entsprechen. Von den in dieser Studienphase einzubringenden Modulen im Umfang von 30 Credits müssen mindestens Module im Umfang von 15 Credits inhaltlich mit den Studienzielen des gewählten Studiengangs gemäß § 2 Abs. 3 a-d der Prüfungs- und Studienordnung übereinstimmen. Zur Sicherstellung dieser Äquivalenz legen die Studierenden der Studienfachberaterin bzw. dem Studienfachberater vorab einen Studienplan für diese Studienphase vor. Mit der Unterschrift bestätigt die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater, dass die in diesem Absatz definierten Voraussetzungen vorliegen.

(4) Das erweiterte wissenschaftliche Projekt in der Praxis hat einen Umfang von mindestens 24 Wochen. Dieses erweiterte wissenschaftliche Projekt in der Praxis muss innerhalb eines Unternehmens, einer Verwaltung auf Bundes- oder Landesebene oder einer äquivalenten Institution/Organisation (im Folgenden jeweils nur Unternehmen genannt) durchgeführt werden, welche/welches nach Branche, Funktionsbereich oder Tätigkeit fachlich dem gewählten Studiengang zugeordnet werden kann. Im Rahmen des erweiterten wissenschaftlichen Projektes in der Praxis wird eine entsprechende praxisorientierte Aufgabenstellung bearbeitet. Darüber hinaus müssen zum erweiterten wissenschaftlichen Projekt Präsenzmodule oder Onlinemodule im Umfang von 10 Credits erfolgreich absolviert werden. Es werden insgesamt 30 Credits vergeben.

(5) Der Regeltermin des Mobilitätssemesters ergibt sich aus der Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Masterstudiengangs.

(6) Das erweiterte wissenschaftliche Projekt in der Praxis kann geteilt werden, wobei der unterste anerken-
nungsfähige Zeitraum sechs Wochen beträgt. Mindestens
12 Wochen sind zusammenhängend abzuleisten. Eine
Aufteilung auf mehrere Unternehmen ist zulässig.

(7) Wird das Mobilitätssemester gemäß Abs. 4
durchgeführt, sind die Pflichtwochen Nettozeiten. Unter-
brechungen wegen Krankheit, eigenem Urlaub, Unterneh-
mensurlaub, gesellschaftlicher Verpflichtungen etc. sind
nachzuholen. Eine Mobilitätswoche hat in der Regel fünf
Arbeitstage mit je acht Stunden Arbeitszeit. Im Übrigen
regelt sich dies nach den betrieblichen Arbeitsordnungen
der Unternehmen. In begründeten Fällen ist eine Absolvie-
rung auch in Teilzeit möglich. Hierbei gelten die Regelun-
gen des § 2 entsprechend.

§ 3

Bewerbung zum Mobilitätssemester

(1) Die Studierenden bewerben sich selbständig um
die Unternehmen zur Durchführung des erweiterten wis-
senschaftlichen Projekts in der Praxis gemäß § 2 Abs. 4.
Gleiches gilt für die Durchführung des Mobilitätssemesters
gemäß § 2 Abs. 3. Die Hochschule unterstützt die Studie-
renden.

(2) Die Ableistung des Mobilitätssemesters gemäß
§ 2 Abs. 4 in ausländischen Unternehmen ist zulässig, die
dortige Tätigkeit muss qualitativ den Anforderungen im
Inland gleichzusetzen sein (vgl. § 2). Studierende tragen in
diesem Fall die finanziellen und rechtlichen Konsequenzen
selbst.

§ 4

Vereinbarungen über das Mobilitätssemester

(1) Das Mobilitätssemester gemäß § 2 Abs. 4 wird
durch den Studienfachberater bzw. die Studienfachberate-
rin betreut. Er/ Sie bestätigt dem Studierenden vor Beginn
der Praxisphase im Unternehmen, dass das Unternehmen
in Profil und Organisation die Möglichkeit bieten kann, das
erweiterte wissenschaftliche Projekt durchzuführen (Anla-
ge 1).

(2) Beim Mobilitätssemester gemäß § 2 Abs. 3 wird
vor Beginn eines Auslandssemesters mit den Studieren-
den ein Learning Agreement abgeschlossen, welches
Leistungen im Wert von 30 credits (ggf. auch zusätzliche
Module) umfasst (Anlage 4 oder vergleichbares Learning
Agreement).

(3) Die Studienfachberaterin bzw. der Studienfach-
berater des jeweiligen Masterstudiengangs kann in Leitli-
nien zum Verfahren und die Vereinbarungen über das
Mobilitätssemester konkretisieren.

§ 5

Unterstellungsverhältnisse während des erweiterten wissenschaftlichen Projekts in der Praxis

(1) Studentinnen bzw. Studenten haben während
des Mobilitätssemesters alle Rechte und Pflichten immatri-
kulierter Studierender.

(2) Während des erweiterten wissenschaftlichen
Projekts in der Praxis gemäß § 2 Abs. 4 unterstehen sie
ohne Ausnahme der Betriebsordnung des Unternehmens.
Die Praktikantinnen und Praktikanten haben selbst darauf
zu achten, dass die vereinbarte Qualifikation von Seiten
des Unternehmens ermöglicht wird. Die Studienfachbera-

terin bzw. der Studienfachberater leisten gegebenenfalls
Unterstützung.

§ 6

Erweitertes wissenschaftliches Projekt

(1) In dem erweiterten wissenschaftlichen Projekt
sind komplexere Fragestellungen, die im Zusammenhang
mit dem gewählten Studiengang und dem Unternehmen
stehen, zu bearbeiten. Dabei sollen aktuelle, dem Studi-
engang entsprechende Fragestellungen aus dem Unter-
nehmen in Bezug zu den theoretischen Grundlagen ge-
stellt und Lösungsvorschläge erarbeitet werden. Alternativ
kann zu einer unternehmerischen Entscheidung die recht-
lichen oder wirtschaftswissenschaftlichen theoretischen
Bezüge hergestellt und eine Bewertung vorgenommen
werden.

(2) Das Thema wird der Teilnehmerin oder dem Teil-
nehmer am Mobilitätssemester gemäß § 2 Abs. 4 von der
Studienfachberaterin bzw. dem Studienfachberater ge-
stellt. Die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachbera-
ter kann die Stellung des Themas und die Bewertung des
Berichts nach Abs. 3 an einen anderen hauptamtlich Leh-
renden der Hochschule gemäß Anlage 1 übertragen,
sofern die Zustimmung des Kollegen bzw. der Kollegin
vorliegt.

(3) Das Ergebnis des erweiterten wissenschaftli-
chen Projektes ist schriftlich als Projektbericht, unverzüg-
lich nach Absolvierung des Praktikums der Studienfachbera-
terin bzw. dem Studienfachberater vorzulegen. Das
erweiterte wissenschaftliche Projekt ist bestanden, wenn
die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater den
Projektbericht mindestens mit der Note 4,0 bewertet. Die
Note wird entsprechend Anlage 3 oder einem vergleichba-
ren Dokument im Prüfungsamt aktenkundig gemacht.

(4) Ein nicht bestandenes erweitertes wissenschaft-
liches Projekt kann durch einen neuen Projektbericht auch
unter Erweiterung oder Ergänzung der Praktikumsaufgabe
durch die Studienfachberaterin bzw. den Studienfachbera-
ter erneut vorgelegt werden.

§ 7

Anerkennung des Mobilitätssemesters

(1) Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer am Mobi-
litätssemester nach § 2 Abs. 4 erhält vom Unternehmen
eine Bescheinigung, in der die Verweildauer im Unter-
nehmen, Dauer und die Anzahl der Fehlzeiten (z. B. infolge von
Krankheit, Freistellung, Arbeitsbesuchen an der Hochschule
Anhalt) verzeichnet sein müssen (Anlage 2 oder ver-
gleichbares Dokument). Diese wird dem Studienfachbera-
ter bzw. der Studienfachberaterin mit dem Bericht nach § 6
vorgelegt.

(2) Fehlende Bescheinigungen, unvollständig oder
nachlässig geführter Bericht, Fehlzeiten durch Urlaub oder
durch andere praktische Tätigkeit können dazu führen,
dass nur ein Teil des durchgeführten Projekts anerkannt
wird. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach
Anhörung des Studienfachberaters bzw. der Studienfach-
beraterin und des Studierenden.

(3) Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer am Mobi-
litätssemester nach § 2 Abs. 3 weist die an der ausländi-
schen Hochschule belegten und benoteten Module sowie
die erworbenen Credits in geeigneter Form gegenüber
dem Prüfungsausschuss nach. Darüber hinaus ist dem
Prüfungsausschuss das Learning Agreement (§ 4 Abs. 2)
zu übermitteln. Der Prüfungsausschuss bestätigt die Aner-
kennung gemäß Anlage 5, soweit die Voraussetzungen
dafür vorliegen.

§ 8 Härtefallregelung

(1) Ist es dem/ der Studierenden aus persönlichen oder finanziellen Gründen nicht möglich, das Mobilitätssemester gemäß § 2 Abs. 3 oder Abs. 4 durchzuführen, kann die/ der Studierende auch Module im Umfang von 30 Credits aus dem Modulangebot der SPO vom 16.6.2021, Anlagen 1a-e, erbringen, von denen mindestens 15 Credits inhaltlich dem gewählten Studiengang zugeordnet werden können. Hierzu ist ein Sonderstudienplan mit der Studienfachberaterin/ dem Studienfachberater zu vereinbaren.

(2) Die Gründe sind der Studienfachberaterin/ dem Studienfachberater nachvollziehbar und in dokumentierter Form (E-Mail) darzulegen.

§ 9 Mobilitätssemester ausländischer Studierender

Für ausländische Studierende gelten die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend. Besondere Festlegungen kann auf Antrag der Prüfungsausschuss treffen.

§ 10 Versicherung während des Mobilitätssemesters

(1) Während des Mobilitätssemesters besteht für eingeschriebene Studierende keine Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht, unabhängig von Dauer, wöchentlicher Arbeitszeit und erzielter Entgelt. Krankenversicherungsschutz wird sichergestellt durch die studentische Pflichtversicherung oder durch unterhaltspflichtige Angehörige. Im Übrigen gelten die jeweiligen versicherungsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Mobilitätssemester besteht gesetzliche Unfallversicherung, deren Beiträge gegebenenfalls vom Unternehmen zu regeln sind.

(3) Es wird empfohlen, eine freiwillige Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden aus der Tätigkeit im Unternehmen abzuschließen. Eine Dienstschlüsselversicherung wird ggf. empfohlen.

§ 11 Weitere Regelungen

(1) Die Teilnahme Mobilitätssemester entbindet nicht von der Pflicht der Rückmeldung zum jeweils nächsten Studiensemester.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Mobilitätssemester haben das aktive und passive Wahlrecht für die Selbstverwaltungsorgane der Hochschule Anhalt. Eine daraus resultierende Freistellung wird auf die Praktikumszeit angerechnet.

§ 12 Belastende Entscheidungen und Widerspruch

(1) Eine belastende Entscheidung entsprechend dieser Ordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekanntzugeben.

(2) Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(3) Über den Widerspruch ist in der Regel innerhalb eines Monats zu entscheiden. Die Mitteilung darüber bedarf der Schriftform.

§ 13 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung der Masterstudiengänge MBU, MHR, MLO, MOK vom 16.06.2021 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2022/23 in einen der darin geregelten Studiengänge eingeschrieben sind.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaft vom 14.12.2021.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Internetportal der Hochschule Anhalt sowie im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 91/2022.

Bernburg, den 14.12.2022.

Prof. Dr. Andreas Donner
Dekan des Fachbereiches Wirtschaft

Anlage 1

Vereinbarung über das erweiterte wissenschaftliche Projekt in der Praxis

1) Der/ die Studierende

Name, Vorname: _____

Matrikelnummer: _____

Studiengang: _____

wird das erweiterte wissenschaftliche Projekt in der Praxis in folgendem Unternehmen durchführen:

Name des Unternehmens: _____

Adresse: _____

Abteilung/ Position: _____.

2) Als erweitertes wissenschaftliches Projekt wird vereinbart:

3) Optional: Festlegung einer Mentorin/ eines Mentors

Mentorin/Mentor _____

Das unterzeichnende Mitglied der Hochschule Anhalt bestätigt, als Hochschulmentor/in während des erweiterten wissenschaftlichen Projekts der Studentin bzw. des Studenten zur Verfügung zu stehen.

Unterschrift Hochschulmentor/in

4) Bestätigung durch Studienfachberater/in

Ort, Datum

Unterschrift Studienfachberater/in

Anlage 2:

Bescheinigung des Unternehmens über das Praktikum*

Die Studentin / der Student _____

Matrikelnummer: _____

Anschrift: _____

Straße Nr. _____

PLZ Ort _____

Staat _____

wurde als Hochschulpraktikantin / Hochschulpraktikant wie folgt beschäftigt:

Art der Beschäftigung: _____
(Kurzbezeichnung)

Zeitraum von _____ bis _____

Fehltag während des Praktikums: _____

Grund der Fehltag: _____

Ort, Datum, Unterschrift der betrieblichen Mentorin bzw. des betrieblichen Mentors
oder der Leiterin bzw. des Leiters des Unternehmens

Betrieb/Einrichtung: _____

Anschrift (Stempel): _____

* Dieses Dokument ist mit dem Projektbericht der Studienfachberaterin/ dem Studienfachberater bzw.
der Hochschulmentorin/ dem Hochschulmentor zu übergeben.

Anlage 3:

Hochschule Anhalt
Fachbereich Wirtschaft

Bescheinigung des Prüfungsausschusses über die Absolvierung des erweiterten wissenschaftlichen Projektes in der Praxis

Name:

Vorname:

Matr.Nr.:

Masterstudiengang:

Der o.g. Student/die o.g. Studentin hat im Rahmen des Studiums das erweiterte wissenschaftliche Projekt in der Praxis gem. § 11 der Prüfungs- und Studienordnung erfolgreich absolviert:

Unternehmen/Firma/Einrichtung bzw. durch Prüfungsausschuss anerkannte berufl. Tätigkeit	Zeitraum von ... bis ...	Wochen	Projektbericht gemäß § 6 und Anlage 1 der Ordnung über die Durchführung des Mobilitätssemesters liegen vor	Bestätigung durch Studienfachberater/in (Datum, Handzeichen)	Note

Präsenz- bzw. Online-Modul I	Note	Präsenz- bzw. Online-Modul II	Note

Das erweiterte wissenschaftliche Projekt in der Praxis wird insgesamt mit der Note _____ bewertet.

Damit wird die Absolvierung des erweiterten wissenschaftlichen Projektes in der Praxis gem. § 11 der Studienordnung anerkannt und mit 30 credits bewertet.

Bernburg, den

Unterschrift Prüfungsausschussvorsitzende/r.....

Anlage 4:
Hochschule Anhalt
Fachbereich Wirtschaft

Learning Agreement

Name:

Vorname:

Matr.Nr.:

Masterstudiengang:

Folgende Module werden im Rahmen des Mobilitätssemesters an der ausländischen Hochschule absolviert:

Modul I	Credits	Modul II	Credits
Modul III	Credits	Modul IV	Credits
Modul V	Credits	Modul VI	Credits
Modul VII	Credits	Modul VIII	Credits

Bernburg, den

Unterschrift Studienfachberater/in:

Anlage 5:
Hochschule Anhalt
Fachbereich Wirtschaft

Bescheinigung des Prüfungsausschusses über die Erfüllung des Learning Agreement

Name:

Vorname:

Matr.Nr.:

Masterstudiengang:

Der o.g. Student/die o.g. Studentin hat im Rahmen des Studiums nachfolgend genannte/s Module gem. § 11 der Prüfungs- und Studienordnung erfolgreich absolviert:

Modul I	Credits	Note	Modul II	Credits	Note
Modul III	Credits	Note	Modul IV	Credits	Note
Modul V	Credits	Note	Modul VI	Credits	Note
Modul VII	Credits	Note	Modul VIII	Credits	Note

Damit aufgelistete Module werden für die Absolvierung des Mobilitätssemesters gem. § 11 der Prüfungs- und Studienordnung anerkannt.

Bernburg, den

Unterschrift Prüfungsausschussvorsitzende/r: